

Demokratiestärkung in Norderstedt – Verbesserung der politischen Bildung unter Nutzung der Kompetenz der Bildungswerke (Anmerkungen zum Prüfauftrag vom 26.04.2016)

Selbstverständnis der Volkshochschulen zum Thema Demokratie und politische Bildung

Auf der Internetseite des DVV (Deutscher Volkshochschul-Verband) positioniert sich der Dachverband unmissverständlich zum Thema und bietet damit die Handlungsgrundlage für Aktivitäten der Volkshochschulen im Bereich der politischen Bildung.

„Volkshochschulen sind Orte der Demokratie. Sie schaffen mit offenen Bildungsangeboten und beteiligungsorientierten Angeboten Raum für Auseinandersetzungen und Verständigung. Das Programmangebot im Fachbereich „Politik – Gesellschaft – Umwelt“ fördert die Teilhabefähigkeit, die kritische Auseinandersetzung mit politischen Themen und regt zur Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben an. Immer mehr an Bedeutung gewinnt in der Arbeit der VHS eine besondere Form der Partizipation: das bürgerschaftliche Engagement. Hier bieten sie Orientierung, Qualifizierung und Begleitung.“

In seiner Eröffnungsrede des 14. Deutschen Volkshochschultages (im Juni 2016) in Berlin bezeichnet und würdigt der Bundespräsident Joachim Gauck die Volkshochschulen als **„Werkstätten der Demokratie“**. Sie seien offen für Alle, vielfältig und bürgerschaftlich engagiert. *„Und diese Prinzipien sind es auch, mit denen ich mich als Bundespräsident identifizieren kann...“*, erklärt er vor rund 1.500 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Weiterbildung, Politik und Gesellschaft.

Beitrag zur Demokratiestärkung in Norderstedt durch die VHS/Bildungswerke

Die Leiterin des Programmbereichs Gesellschaft trifft für die thematische Umsetzung Vorüberlegungen für die nächsten Semester in 2017/2018. Im Rahmen der Programmplanung wird überprüft, welche Themen und Veranstaltungsformate (Seminar, Workshop, Vortrag, Lesung, Ausstellung, Podiumsdiskussion, Bürger/innendialog, Exkursion, Projekt usw.) sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ziele und Schwerpunktsetzungen der VHS/Bildungswerke anbieten, planen und ausgestalten lassen. In einem weiteren Schritt werden Dozent/innen, Fachreferenten, Kooperationspartner/innen etc. gesucht, um in die Konkretisierung einzusteigen. Je nach Vorhaben müssten die zeitlichen- und finanziellen Ressourcen noch entsprechend geklärt werden.

Unabhängig von der Anfrage des Hauptausschusses, werden die Bildungswerke ihren Beitrag zur politischen Bildung und Demokratiestärkung in Norderstedt (aus ihrem historischen und aktuellen Selbstverständnis heraus) leisten. Die Einrichtung war und ist an dieser Stelle ein verlässlicher Partner für die Stadt.

Erste Ideen zu möglichen Veranstaltungen/Vorhaben zur Demokratiestärkung in den kommenden Semestern

1. **Exkursionen** werden von den Besucher/innen der VHS seit einigen Jahren sehr gut angenommen. Das Format, bei dem neue und andere Lernorte aufgesucht werden, erfreut sich großer Beliebtheit und ist außerordentlich geeignet für das Kennenlernen unterschiedlichster Institutionen und die Vermittlung von Inhalten und Wissen.
Vorstellbar wäre:
 - Eine Exkursion nach Berlin durch Einladung eines Bundestagsabgeordneten in Kooperation mit dem Bundespresseamt (Bundesebene)
 - Ein Landtagsbesuch in Kiel (Landesebene)
 - Ein Besuch bei der Stadtvertretung Norderstedt (Stadtebene)
 - Ein Besuch der Fachausschüsse in Norderstedt
 - Auch vor dem Hintergrund des aktuellen Verlassens der Briten als erstes Land aus der Europäischen Union wäre eine bildungspolitische Studienreise nach Brüssel oder Strasbourg denkbar. (Europaebene)
2. In diesem Jahr haben wir sehr gute Erfahrungen mit der **Fotoausstellung** „Wie siehst Du es? – Perspektiven geflüchteter Menschen in Norderstedt“ gemacht. Die Besucher/innenzahlen waren hoch. Von Schulklassen über Einzelpersonen wurde die Ausstellung über 4 Monate gut besucht. Ausstellungen bieten die Möglichkeit von *Bildung im Vorbeigehen*. Sie können aber auch mit Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsrunden gerahmt und inhaltlich vertieft werden. Denkbar wäre:
 - Eine Wanderausstellung zum Thema „Demokratie“, „Bürgerbeteiligung“, „Frauen und Politik“... Im Internet finden sich zahlreiche Vorschläge.
 - Die Fotowerkstatt beispielsweise zum Thema „gelebte Demokratie“
 - Ein Cross-Angebot von Reise an politische Orte und Fotografie
3. Die Stadtbildstelle (Zentrum für Medien und Informationen) könnte ein **Medienprojekt** mit den Schulen zum Thema Demokratie, Wahlen... initiieren, um junge Menschen zu erreichen. Vielleicht ein Wettbewerb, in dessen Rahmen kleine Spots gefilmt werden, die möglicherweise in Kooperation mit einem Offenen Kanal ausgestrahlt werden könnten oder auch bei NOA4.
4. Der klassische **Vortrag** als Wissensvermittlungsinstrument kann funktionieren. Maßgeblich hängt der Zulauf jedoch stark vom Redner / der Rednerin ab. Eine charismatische Persönlichkeit zu tagespolitischen und gesellschaftsrelevanten Themen/Fragestellungen könnte gesucht werden, ebenso ein Politiker / eine Politikerin „zum Anfassen“.
5. Darüber hinaus könnten **Dialogforen zur Bürger/innenbeteiligung** geschaffen werden. Unter der Fragestellung „Was passiert da in meiner Stadt?!“, könnten aktuelle Stadtthemen platziert werden, zu denen Gäste den Bürger/innen Rede und Antwort stehen. Dem Vorwurf „das entscheiden doch eh einfach die da oben“ oder

„die Meinung der Bürger/innen interessiert die doch gar nicht“ könnte so begegnet werden.

Die Dialogforen könnten ebenso von Seiten der VHS moderiert werden. Auch ein „politisches Abendgespräch“ (bei Hempels) oder „Küchengespräche“ (in der Lehrküche) wäre in moderierter Weise denkbar. Ebenfalls könnte auch hier wieder ein Crossangebot ausgearbeitet werden. So könnten Orte der Veränderung / Entwicklung in der Stadt aufgesucht werden, um gleichzeitig mit Verantwortlichen zu den Vorhaben darüber ins Gespräch zu gehen. (Exkursion + Aufklärung und Dialog)

6. **Die Informations- und Bewerbungskanäle** (Programmheft, Internetseite, Ausstellungsvitrine, Plakate) der VHS/Bildungswerke könnten zusätzlich genutzt werden. Ein Hinweis und/oder ein Link z.B. zum Ratsinfosystem wäre nur eine Möglichkeit zur Information und Bürger/innenbeteiligung.
7. In Absprache mit den Büchereien und der Stadtbildstelle könnten die **Ausleihbestände um bestimmte Materialien zu Demokratie, Gesellschaft, Politik...** ergänz werden:

AG Demokratie

Fachreferenten, Programmbereichsleitung, Werkleitung

Amt für Ordnung und Bauaufsicht

Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Rehmke

Zimmer-Nr. 108

Telefon direkt 040 / 535 95 157

Fax 040 / 535 95 637

Datum 07.09.2016

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Sitzung des Hauptausschusses am 09.05.2016

hier: TOP 7: Prüfauftrag an die Verwaltung; Stärkung der Demokratie in Norderstedt
Antrag der FDP-Fraktion vom 26.04.2016

1. Gewinnung von Erstwählern für die Bildung von Wahlvorständen:
Das Prinzip der Verwaltung ist stets, die Wahllokale mit ehrenamtlichen Wahlhelfern im Wege der Freiwilligkeit zu besetzen und nicht über die zwangsweise Verpflichtung. Bei vergangenen Wahlen haben sich bereits vermehrt junge Bürger/innen freiwillig gemeldet, die auch durchaus o.g. Gruppe zugeordnet werden könnten.
Sollte der Bedarf bestehen, gezielt Erstwähler als Wahlhelfer zu akquirieren, sollten diesen entsprechende Informationen zugehen, um sie für die Tätigkeit zu begeistern. Hier wäre eine Information in den Schulen, ggf. in Verbindung einer im Antrag genannten Durchführung einer Juniorwahl zielführend.
2. Einrichtung eines mobilen Wahllokales, dass vor dem Wahltermin im Einsatz ist:
Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag den Antrag „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ beschlossen. Ziel des vorgelegten Maßnahmenpapiers ist die Steigerung der Wahlbeteiligung auf möglichst allen Ebenen. Unter anderem soll zur Landtagswahl 2017 in einem Pilotprojekt der Einsatz mobiler Wahllokale versucht werden. Der Landeswahlleiter und das Amt Bordesholm haben sich darauf verständigt, dieses Pilotprojekt gemeinsam durchzuführen. Geprüft wird dabei sowohl die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlicher Gebäude als auch der Einsatz eines Wahlbusses.
Insofern wird empfohlen, die Resultate dieses Pilotprojektes abzuwarten.
3. Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigte (Bsp.: Olympia Referendum Hamburg):
Laut Info der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters wäre eine Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten verfassungswidrig, da die Urnenwahl Vorrang hat und die Briefwahl nur eine Ausnahme darstellt, um jedem eine Wahlteilnahme zu ermöglichen.
4. Durchführung von Juniorwahlen
Bei der Durchführung von Juniorwahlen müsste entschieden werden, ob diese von den Schulen oder der Verwaltung betreut und angeleitet werden bzw. Gespräche geführt werden, inwieweit betreuende Lehrkräfte Unterstützung der Verwaltung benötigen.


Rehmke



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Abgeordneten des SSW

Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung

Der Landtag wolle beschließen:

Wahlen durch die Bürgerinnen und Bürger sind die zentrale Grundlage unserer repräsentativen Demokratie. Politische Willensbildung ist Voraussetzung für eine tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe. Es ist daher auch Auftrag Vieler, auch der Parteien, sie zu fördern und zu schützen. Wahlen sind „Festtage“ der Demokratie und der Wahlkampf ist der demokratische Wettbewerb um die besten Ideen für die Zukunft.

Dem Landtag ist bewusst, dass zu einer funktionierenden Demokratie mehr gehört als Wahlen. Die von uns gemachten Vorschläge sind nur Bausteine zur Stärkung der Demokratie. Eine funktionierende Bürgerbeteiligung, die Unterstützung des Ehrenamts in Politik und Gesellschaft sowie ein transparentes politisches Handeln wirken Politik- und Politikerverdrossenheit ebenfalls entgegen und leisten jeweils wichtige Beiträge zur Stärkung der Demokratie. Die Beschränkung im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung stellt dies nicht in Abrede.

Der Landtag dankt allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihr ehrenamtliches Engagement.

Der Landtag möchte gemeinsam mit Vereinen, Verbänden, Verwaltung und Medien für eine Wahlteilnahme werben. Wahlaufrufe, in denen die Bedeutung der Wahlteilnahme erläutert wird, können vielfältig, auch online und in den sozialen Netzwerken, durch Bürgervorsteher, Bürgermeister, Kreispräsidenten, Landräte und den Landtagspräsidenten sowie durch den Ministerpräsidenten erfolgen.

Nach Beratung der Anträge „Demokratie lebt von Beteiligung“ (Drucksache 18/2532) und „Demokratie lebt von Vertrauen“ (18/2557) hält der Schleswig-Holsteinische Landtag folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Informationen zu Wahlen sollen, insbesondere bei Wahlen zum Europäischen Parlament, fallweise auch in den wichtigsten Migrantensprachen bereitgestellt werden.
2. Sprache und Design von Wahlbenachrichtigungen sollen mit Blick auf die Übersichtlichkeit so überarbeitet werden, dass sie für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger verständlich sind.
3. Die Wahlunterlagen sollen barrierefrei (z. B. leichte Sprache, Verwendung von Parteilogos) gestaltet werden.
4. Wahlbenachrichtigungen werden mit einem markanten Hinweis versehen, dass vor dem eigentlichen Wahltag bereits im Wahlbüro des Rathauses oder der Amtsverwaltung gewählt werden kann.
5. Darüber hinaus soll für die vorgezogene Stimmabgabe vor der Landtagswahl 2017 ein Modellprojekt zur Einrichtung mobiler Wahllokale vor dem Wahltermin entwickelt werden.
6. Bei Wahllokalen sollen die tatsächliche Barrierefreiheit, eine offensive Ausschilderung und eine gute Erreichbarkeit gewährleistet sein.
7. Wahlwerbung darf nicht verboten werden. Wahlkampf ist konstitutiver Bestandteil der Demokratie. Kommunen werden deshalb gebeten, von restriktiven Bestimmungen für die Durchführung von Wahlkämpfen abzusehen, sondern im Gegenteil Wahlkampfveranstaltungen zu unterstützen. Informationsstände und Wahlwerbung im öffentlichen Raum sind fair, großzügig und gebührenfrei zu ermöglichen. Auch der Zugang zu öffentlichen Gebäuden soll möglichst wenig restriktiv gehandhabt werden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Kommunen, entsprechende Regelungen zu treffen bzw. dem widersprechende aufzuheben. Die Landesregierung wird gebeten, entsprechende gesetzliche Regelungen und Erlasse anzupassen.
8. Als Akteure der politischen Bildung, die für das Gemeinwesen nützliche Arbeit leisten, werden der Landesbeauftragte für politische Bildung, die parteinahen Stiftungen und die politischen Bildungsstätten besonders unterstützt und gefördert.
9. Alle Schulen haben die Aufgabe, Politik, auch Kommunalpolitik, im Unterricht zu thematisieren. In den Lehrplänen und Bildungsstandards soll politische Bildung verbindlich im Unterricht aller Alters- und Klassenstufen berücksichtigt werden. In Zeiten von Wahlen kommen neben inhaltlichen Themenblöcken Projekte mit Probewahlen, Workshops und Planspielen sowie fundierter Wahlnachbetrachtung in Betracht.

Demokratie muss erlebbar sein. Besuche von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an Schulen sind ein sinnvoller Beitrag zur politischen Bildung, auch und gerade in Wahlkampfzeiten. Hierbei ist eine parteipolitische Ausgewogenheit zu gewährleisten. Das bedeutet keinesfalls, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht auch einzeln in die Schulen eingeladen werden sollen – jedoch nicht innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl.

Die Landesregierung wird gebeten, dem entgegenstehende Regelungen (z.B. über Einschränkungen in der ‚heißen Wahlkampfphase‘, Einschränkung der Pressearbeit bei Abgeordnetenbesuchen) entsprechend zu überprüfen. Sie wird gebeten, Schulen zu ermuntern, Politik im Unterricht zu thematisieren und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – parteiübergreifend auch innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl - an die Schulen einzuladen.

Konkret wird der Landtag zur Landtagswahl 2017 die noch nicht durch Sponsoren finanzierten Initiativen zur Juniorwahl flächendeckend mit bis zu 250 Euro pro Schule unterstützen.

10. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Schulen, in der Ausbildung und in Kommunen sind wichtig. Die Landesregierung wird gebeten, über Möglichkeiten und besonders gelungene Beispiele zu informieren.

Die Landesregierung möge im ersten Quartal 2016 dem Landtag einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der genannten Punkte erstatten.

Daniel Günther
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadtamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)
Anfrage in der Sitzung des Rates am 19.02.2015, TOP 2.2
Bezeichnung der Vorlage
Einführung des Rats-TV

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	07.05.2015	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Anlagen

Wortlaut

In der Sitzung des Rates am 19.02.2015 wurde beschlossen:

1. vor einer Entscheidung über die Einführung eines Rats-TV einen Erfahrungsbericht über das Angebot, die Durchführung und eine bereits ggf. erfolgte Evaluation von Rats-TV bei anderen Städten zu erstellen. Es sollen dabei mindestens drei Städte, in Relation zur Größenordnung des Bochumer Rates, näher betrachtet werden.
2. die notwendigen fachlichen, wirtschaftlichen und datenschutzrechtlichen Aspekte für eine Einführung in Bochum darzustellen.

zu 1.:

Die Übertragung von Ratssitzungen mittels Live-Stream über das Internet wird in mehreren Städten in Nordrhein-Westfalen angeboten. Für einen Vergleich wurden die Städte Wuppertal, Bonn, Essen und Bottrop ausgewählt. Dort wurden mit der Übertragung folgende Erfahrungen gemacht:

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadtamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat derzeit **66 Mitglieder**. Ratssitzungen werden seit April 2013 übertragen und stehen dauerhaft zum Abruf bereit. Die Übertragung wird durch einen privaten Dienstleister erledigt. Die Kosten belaufen sich auf rund 1.200 EUR je Sitzung. Die Zahl der Zuschauer schwankt zwischen ca. 300 und 1.000 beim Live-Stream.

Bonn

Der Rat der Stadt Bonn hat **86 Mitglieder**. Ratssitzungen werden seit Anfang des Jahres 2009 übertragen. Ein Archiv ist derzeit nicht vorhanden, es wurde geprüft, ob dies bereitgestellt werden kann; der Rat hat sich dagegen ausgesprochen. Die Übertragung wird mit eigenem Personal und eigenen Ressourcen erledigt. An Kosten sind einmalig 8.000 EUR (Technik) angefallen, jährlich fallen ca. 1.000 EUR Personalkosten an (ehrenamtliche Tätigkeit eines „Kameramannes“, der auf Stundenbasis entlohnt wird). Die Zahl der Zuschauer schwankt zwischen 300 und 700 beim Live-Stream.

Essen

Der Rat der Stadt Essen hat **90 Mitglieder**. Ratssitzungen werden seit Januar 2013 als Live-Stream übertragen. Im Archiv werden die Aufzeichnungen des letzten Jahres bereitgestellt. Die Übertragung wird mit eigenem Personal und durch Personal eines Dienstleisters durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Einführung waren Kosten für den externen Dienstleister in Höhe von rund 850 EUR je Sitzung fällig. Die Zahl der Zuschauer schwankt zwischen 100 und 800 beim Live-Stream.

Bottrop

Der Rat der Stadt Bottrop hat **54 Mitglieder**. Ratssitzungen werden seit Ende 2012 übertragen und stehen bis zur nächsten Ratssitzung zum nachträglichen Abruf zur Verfügung. Die Übertragung wird durch einen privaten Dienstleister erledigt. Die Kosten belaufen sich auf rund 850 EUR je Sitzung. Die Zahl der Zuschauer beträgt ca. 50 bis 100 beim Live-Stream und 100 bis 300 Abrufe bei der verfügbaren Aufzeichnung.

zu 2.:

Technische Voraussetzungen/Kosten

Um Sitzungen des Rates als Live-Stream zu übertragen und ggf. zu archivieren sind technische Voraussetzungen zu schaffen (Kamera(s), Anbindung entsprechender „Sendetechnik“ an das Internet etc.). Dies kann durch spezialisierte Dienstleister oder mit eigenem Personal erledigt werden. Für eine Durchführung mit eigenem Personal werden für die Anschaffung der notwendigen Hardware (Kameras, Server, Internetanbindung) rd. 10.000 EUR und ein zeitlicher Aufwand von 3 - 15 Stunden je Sitzung veranschlagt.

Dabei wäre eine Person notwendig, die die Kamera bedient und eine Person, die die Technik bedient / beaufsichtigt. Sollen zwei Kameras eingesetzt werden, wären zusätzlich

Mitteilung der Verwaltung - Seite 3 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadtamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

ein Mischpult und eine Person für die Bedienung der zweiten Kamera erforderlich. Das Presse- und Informationsamt verfügt nicht über die notwendigen Personalkapazitäten, um die Aufgabe zu erledigen.

Aufgrund der zu erwartenden hohen Belastungen des Servers ist damit zu rechnen, dass die derzeit vorhandenen Kapazitäten für eine Übertragung nicht ausreichend sind. Daher wird die Beauftragung eines externen Dienstleisters favorisiert.

Der Verwaltung bekannte Angebote externer Dienstleister liegen weiterhin bei ca. 800 – 1.500 EUR (zzgl. MwSt) je Sitzung bzw. bis zu 12.000 EUR (zzgl. MwSt) als Jahresbetrag.

Genauere Beträge lassen sich erst dann berechnen, wenn der Umfang der Übertragung (z.B. wie viele Kameras) und ggf. die Aufwände für eine Archivierung bekannt sind.

Datenschutzrechtliche Voraussetzungen

Zulässigkeit einer Live-Übertragung

Die „Übertragung“ von Ratssitzungen in das Internet greift in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen (Ratsmitglieder, Beschäftigte der Stadt Bochum, Zuschauer) ein, da personenbezogene Informationen (s. § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –DSG NRW–) der Betroffenen an eine Vielzahl von Dritten übermittelt werden. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die folgenden Aussagen entstammen einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW an die Stadt Münster vom 27. Januar 2011, die hier vorliegt.

„Hier ist daneben auch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu beachten. Denn in den Sitzungen werden auch personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 DSG NRW behandelt und personenbezogene Daten von Teilnehmern können betroffen sein.

Die Übertragung in das Internet stellt eine Übermittlung nach § 16 Abs. 1 DSG NRW dar, die den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes eröffnet.

§ 29 b DSG NRW kann in diesem Fall nicht als einschränkende Vorgabe gegen die Zulässigkeit von Übertragungen herangezogen werden. Nach dieser Norm ist die nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Dem Hausrecht dienen, das heißt, den ordnungsgemäßen Ablauf der Rats- oder Ausschusssitzungen gewährleisten, soll aber die Übertragung der Aufzeichnung eben nicht, sondern eine weitere Informationsmöglichkeit des Bürgers über die kommunale Tätigkeit gewährleisten.

Will der Rat Bild- und Tonaufzeichnungen aus den Sitzungen sowie deren Direktübertragung zulassen, wird er - worauf Sie hinweisen - die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 03.08.1990 (BVerwGE 85, 283; DVBl. 1991, 490) zu berücksichtigen haben, wonach durch Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede be-

Mitteilung der Verwaltung - Seite 4 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadtamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

einträchtigt sein könnte. Es mag eine Wertungsfrage sein, ob dieser Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts heute noch gefolgt werden muss.

Hierzu hat sich ja bereits der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Bundesverwaltungsgericht angeschlossen. In seinem 21. Tätigkeitsbericht (abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de) ist er diesbezüglich unter Ziffer 2.1.4. und 11.2. zu dem Ergebnis gekommen, dass es der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.“

Um sicherzugehen, dass von Seiten der Sitzungsteilnehmer gegen die Übertragung keine Einwände bestehen, ist es daher notwendig, sich vor jedem Sitzungsbeginn deren Einwilligung zur Übertragung zu holen. Dies kann – so wird es in Bonn praktiziert – mündlich durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister vor dem Eintritt in die Tagesordnung erfolgen. Erst danach dürfte die Übertragung beginnen. Hierzu ein weiteres Zitat aus dem bereits genannten Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

„Die Internetübertragung ist aber jedenfalls dann datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) DSGVO NRW eingewilligt haben.“

Zur technischen Ausführung merkt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an:

„Hinsichtlich der Art und Weise der Übertragung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Eine Aufnahme der Sitzung darf nur so weit gehen, wie es zur Informationsübermittlung erforderlich ist. So könnten im Einzelfall Nahaufnahmen aus jeglicher Perspektive als nicht erforderlich angesehen werden oder eine Aufnahme auf das Rednerpult beschränkt werden. Auf diese Weise würde auch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der zuschauenden Bürger kommt. Das ist aber je nach Ausgestaltung einer Einzelfallwürdigung vorbehalten.“

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW an die Stadt Bonn vom 4. Juni 2012, die hier ebenfalls vorliegt, wird zu Aufnahmen des Zuschauerbereichs ausgeführt: „Datenschutzrechtlich unzulässig ist hingegen die Erfassung des Zuschauerbereichs von der Videoaufzeichnung. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass hinsichtlich der Art und Weise der Übertragung - und vorliegend auch der Bereitstellung der Aufzeichnung in das Internet - das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen ist. Eine Aufnahme der Sitzung darf nur so weit gehen, wie es zur Informationsübermittlung erforderlich ist. Die Aufnahme von Zuschauern ist bereits unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich und daher unzulässig. Darüber hinaus könnten im Einzelfall Nahaufnahmen aus jeglicher Perspektive als nicht erforderlich angesehen werden oder eine Aufnahme auf das Rednerpult beschränkt werden, was technisch unproblematisch sein dürfte. Auf diese Weise würde auch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der zuschauenden Bürger kommt, welche zudem durch die längere Verfügbarkeit von Ratssitzungsaufzeichnungen (noch) schwerer wiegen würde, als bei einer (nur kurzzeitigen) Live-Übertragung einer Ratssitzung, sodass der Hinweis auf die Videoaufzeichnung allein mittels Piktogramm oder auf andere geeignete Weise ohne entsprechend erteilte Einwilligung eines jeden Zuschauers unzureichend wäre.

Den vorstehenden Erwägungen folgend sollte die Erfassung des Zuschauerbereichs daher gänzlich ausgeschlossen werden.“

Mitteilung der Verwaltung - Seite 5 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadtamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Zulässigkeit eines Archivs

Sollen Aufzeichnungen von aufgenommenen Ratssitzungen für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, so ist ebenfalls zu beachten, dass dies nur mit Zustimmung der betroffenen Personen möglich ist. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt in seinem Schreiben vom 4. Juni 2012 an die Stadt Bonn aus: „Insoweit wird vielmehr die dort bereits vertretene Sichtweise, dass neben der Einwilligungsabfrage des Oberbürgermeisters zur Live-Übertragung auch noch eine weitere - gesonderte - Einwilligungsabfrage zur Einstellung der Aufzeichnung ins Internet erfolgen müsse, geteilt. Unter diesem Aspekt sollten die Betroffenen nicht nur gesondert auf eine mögliche Bereitstellung der Aufzeichnung der Ratssitzung im Internet hingewiesen werden, sondern diesbezüglich auch eine gesonderte Einwilligung erteilen. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Nordrhein-Westfalen weder für die Live-Übertragung der Ratssitzung, noch für das Einstellen der entsprechenden Aufzeichnung in das Internet eine Rechtsgrundlage existiert, im Rahmen der Rechtssicherheit geschehen. Eine entsprechende Änderung der bestehenden Geschäftsordnung (s.o.) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erscheint daher sinnvoll und auch angezeigt.“

Denn gerade für das Speichern von Daten - vorliegend durch das Einstellen der Aufzeichnung in das Internet - wird gemäß § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) eine Rechtsgrundlage oder eine entsprechende Einwilligung vorausgesetzt. Liegt eine solche nicht vor, ist die Speicherung unzulässig.

Besonderes Augenmerk sollte daher nach hiesiger Auffassung auf die unterschiedlichen Tragweiten der Veröffentlichung im Internet gerichtet werden. Während die Daten einer Live-Übertragung von Ratssitzungen nur für einen sehr kurzen Zeitraum, nämlich den der Übertragung, verfügbar sind, so sind die Daten der - wenn auch zeitlich begrenzten - Bereitstellung einer entsprechenden Aufzeichnung im Internet um ein Vielfaches länger verfügbar. In diesem Zusammenhang wäre durchaus denkbar, dass Nutzer dieses Angebotes die Aufzeichnung kopieren und diese zu einem späteren Zeitpunkt an anderer Stelle im Internet abrufen und somit über den dort präferierten Zeitraum hinaus weltweit nutzbar machen könnten. Die Intention, die Verfügbarkeit nur für einen begrenzten Zeitraum zu ermöglichen, würde daher möglicherweise ins Leere laufen, was hier kritisch gesehen wird. Die Einholung einer gesonderten Einwilligungserklärung durch die Betroffenen hinsichtlich der längeren Verfügbarkeit von Ratssitzungsaufzeichnungen im Internet erscheint unter diesen Gesichtspunkten daher unerlässlich.“

Zusammenfassung

- Die Live-Übertragung von Ratssitzungen in das Internet ist zulässig, wenn in der Geschäftsordnung des Rates entsprechende Regelungen getroffen werden und
- vor Beginn jeder Übertragung durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister die Zustimmung aller betroffenen Personen zur Übertragung eingeholt wird.
- Die Zustimmung kann jederzeit – also auch während der Sitzung – widerrufen werden, in diesem Fall ist die Übertragung für diese Zeit zu unterbrechen.
- Von einer Erfassung des Zuschauerbereiches ist aus datenschutzrechtlichen Gründen abzusehen.
- Sollen Sendungen archiviert und dauerhaft zugänglich gemacht werden, ist hierfür eine gesonderte Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 6 -

Vorlage Nr. 20150945

Stadamt 11 (2600) / 13 (3083) / 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

- Es kann mit technischen Mitteln nicht unterbunden werden, dass die Sitzungsübertragungen durch Dritte aufgezeichnet werden und zu anderen Zwecken genutzt werden (z.B. Bereitstellung auf anderen Plattformen).